

Neue Coronavirus-Testverordnung: Ab April nur noch 6 Euro je Schnelltest abrechenbar

Die neue Coronavirus-Testverordnung ist am 8. März 2021 in Kraft getreten. Sie ist unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen.html> einsehbar.

Nach der neuen Verordnung können Zahnärzte auch weiterhin das eigene Praxispersonal mittels Antigenschnelltest testen und die Sachkosten dafür abrechnen. Für selbst beschaffte PoCAntigen-Tests im Rahmen der Testung des Praxispersonals war bislang eine Vergütung für die Sachkosten in Höhe der entstandenen Beschaffungskosten, maximal aber bis 9 Euro je Test abrechenbar. Diese Regelung gilt nur noch bis 31. März. Ab dem 1. April 2021 sind nunmehr höchstens 6 Euro je Test abrechenbar.

Die neue Coronavirus-Testverordnung sieht weiterhin vor, dass Zahnärzte vom Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) nicht nur als weiterer Leistungserbringer, sondern auch als Testzentrum mit einer Leistungserbringung nach TestV beauftragt werden können. Eine verpflichtende Beauftragung kann der Verordnung nicht entnommen werden. Zudem wurde die Beschränkung der vom ÖGD beauftragten Zahnärzte auf die Nutzung von Antigenschnelltests aufgehoben.

Zur Betreuung eines Testzentrums im Auftrag des ÖGD hat die KZV M-V eine entsprechende Abfrage gestartet und verhandelt mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V die Rahmenbedingungen.

Davon unabhängig besteht wegen des Wegfalls des Arztvorbehalts in § 24 Absatz 1 Satz 2 IfSG für Antigenschnelltests und unter Beachtung und vorheriger Abklärung der damit verbundenen steuer-, berufsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Fragen weiterhin die Möglichkeit, die Antigenschnelltests gegen Selbstzahlung oder auf eigene Kosten etwa bei eigenen Patienten zu nutzen.